

Kurztitel

Bausparkassengesetzverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 355/2009 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 229/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

22.07.2023

Außerkrafttretensdatum

29.11.2024

Abkürzung

BSpkV

Index

37/02 Kreditwesen

Text**Großbausparverträge**

§ 2. (1) Großbausparverträge sind Verträge, deren Darlehenssumme 520 000 Euro übersteigt; diese werden zur Finanzierung eines bestimmten Großbauvorhabens abgeschlossen. Eine teilweise oder gänzliche Umwidmung auf andere Großbauvorhaben ist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig.

(2) Der Anteil der nicht zugeteilten Großbausparverträge an der gesamten nicht zugeteilten Vertragssumme einer Bausparkasse darf 10 vH nicht übersteigen.

(3) Der Anteil der innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Großbausparverträge darf, gemessen an der gesamten Vertragssumme der in diesem Jahr von der Bausparkasse abgeschlossenen Bausparverträge, 5 vH nicht übersteigen.

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2024

Gesetzesnummer

20006506

Dokumentnummer

NOR40254937